

# Vereinsstatuten der MIPHD

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «MIPHD» (Medien- und Informationszentren an den PH der Deutschschweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen. Als Sektion des Verbandes Bibliosuisse stützt sich der Verein MIPHD auf Art. 10 der Statuten von Bibliosuisse vom 11. Mai 2021. Somit müssen alle MIPHD-Mitglieder institutionelle Mitglieder von Bibliosuisse sein.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt innerhalb der Medien- und Informationszentren an den PH der Deutschschweiz sowie der pädagogischen Dokumentationszentren und didaktischen Zentren der Deutschschweiz und Liechtensteins:

- einen regelmässigen Informationsaustausch zwischen den Personen mit Leitungsfunktion
- die Koordination und Lancierung von gemeinsamen Projekten
- Kontaktmöglichkeiten und Weiterbildungsanlässe

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Institution werden, die dem Vereinszweck entspricht. Vertreten wird sie durch deren Leiter\*in oder durch eine hierfür mandatierte Person.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Bibliothek.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen im Voraus an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann nur mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor/innen

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Traktandenliste eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Aufnahme von Neumitgliedern
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Kassier/-in. Alternativ kann der Verein durch ein Co-Präsidium mit fakultativem Vizepräsidium und Kassier/-in geführt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Die Revisor/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/-innen, die die Buchführung kontrollieren.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Alternativ ist die Kollektivunterschrift durch ein Co-Präsidium möglich.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifiziertem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2010 in Brig angenommen, an der Generalversammlung vom 4. Februar 2025 in Zürich revidiert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Co-Präsidentin:



Isabel Dahinden,  
Bibliothek FHNW CBW

Der Co-Präsident:



Ömer Even,  
HfH Zürich